



Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

vom ...

Vorentwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstabe a und b der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–21 gelten auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten.

² Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;
- b. Flüssigkeiten für nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;
- c. Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.

¹ SR 101
² BBl

³ Es gilt nicht für Produkte, die unter das Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000³ oder unter das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁴ fallen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Tabakprodukt*: Produkt, das aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung *Nicotiana* (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;
- b. *Tabakprodukt zum Rauchen*: Produkt mit Tabak, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren oder Tabak zum Selbstdrehen;
- c. *Tabakprodukt zum Erhitzen*: Gerät, mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;
- d. *Tabakprodukt zum oralen Gebrauch*: Produkt mit Tabak, das mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist;
- e. *pflanzliches Rauchprodukt*: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;
- f. *elektronische Zigarette*: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät;
- g. *Bereitstellen auf dem Markt*: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.

Art. 4 Täuschungsschutz

¹ Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

² Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können.

³ SR 812.21

⁴ SR 812.121

2. Kapitel: Zusammensetzung und Emissionen

Art. 5 Grundsätze

¹ Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die

- a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;
- b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.

² Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie muss von hoher Reinheit sein.
- b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

³ Pflanzliche Rauchprodukte dürfen keine psychotrope Wirkung haben.

Art. 6 Verbotene Zutaten und Höchstmengen

¹ Die verbotenen Zutaten von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die Höchstmenge der Zutaten, die in Tabakprodukten verwendet werden dürfen, sowie die Höchstmenge der Emissionen dieser Produkte sind in Anhang 2 aufgeführt.

3. Kapitel: Verpackungen

1. Abschnitt: Anforderungen an die Packungen

Art. 7 Zigarettenpackungen

Zigaretten müssen vorverpackt sein und dürfen nur in Verpackungen von mindestens 20 Stück an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 8 Verpackungen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten

¹ Die Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 100 ml haben.

² Die Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.

2. Abschnitt: Kennzeichnung

Art. 9 Obligatorische Angaben

¹ Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;
- b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969⁵;
- c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;
- d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.

² Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotinhalt auszuweisen.

³ Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben nach den Absätzen 1 und 2. Dabei trägt er den verschiedenen Verpackungsarten der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Rechnung.

⁴ Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁶ betreffend die Angaben zur Herkunft bleiben vorbehalten.

Art. 10 Sachbezeichnung

¹ Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.

² Die Sachbezeichnung der pflanzlichen Rauchprodukte ist durch die folgende Angabe zu ergänzen:

- a. *auf Deutsch*: «auf pflanzlicher Basis, ohne Tabak»;
- b. *auf Französisch*: «à base de plantes, sans tabac»;
- c. *auf Italienisch*: «a base di erbe, senza tabacco».

Art. 11 Verbotene Angaben

¹ Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten zum Rauchen oder auf dem Produkt selbst verboten:

- a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;

⁵ SR 641.31

⁶ SR 232.11

- b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.

² Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten auf der Verpackung oder auf dem Produkt sind verboten.

3. Abschnitt: Warnhinweise

Art. 12 Warnhinweise für Tabakprodukte zum Rauchen

¹ Jede Verpackung eines Tabakprodukts zum Rauchen muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:

- a. «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf»;
- b. «Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermassen krebserregend sind»; und
- c. einen kombinierten Hinweis bestehend aus:
 - 1. einer Fotografie und einer entsprechenden Information, welche die gesundheitlichen Folgen des Rauchens erklären,
 - 2. Informationen über die Raucherentwöhnung.

² Der Bundesrat kann festlegen, dass bestimmte Tabakprodukte zum Rauchen keinen Warnhinweis nach Absatz 1 Buchstabe b tragen müssen; er legt zudem fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.

Art. 13 Warnhinweise für weitere Produktkategorien

Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:

- a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen oder zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»;
- b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;
- c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht».

Art. 14 Gestaltung der Warnhinweise

¹ Die Warnhinweise nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 sind auf dem unteren Teil der Verpackung anzubringen und müssen ohne Rahmen mindestens 35 Prozent der am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen. Der Bundesrat kann für bestimmte Verpackungsarten Ausnahmen vorsehen.

³ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 50 Prozent der dem Warnhinweis nach den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und 13 Buchstabe b gegenüberliegenden Fläche der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 26,25 cm² gross sein.

⁵ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.

⁶ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.

4. Abschnitt: Spezifische Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

Art. 15 Sicherheitsmassnahmen

Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:

- a. kindersicher sein;
- b. bruchsicher sein;
- c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Art. 16 Produktinformation

¹ Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;
- b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;
- c. Kontraindikationen;
- d. Warnungen für Risikogruppen;
- e. mögliche schädliche Auswirkungen;
- f. Suchtpotenzial und Toxizität;
- g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

² Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation.

4. Kapitel: Werbung

Art. 17 Einschränkungen der Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist untersagt, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. auf Schulmaterial;
- b. auf Spielzeug;
- c. mit Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;
- d. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind;
- e. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

² Sie ist ebenfalls verboten:

- a. in kostenlosen Zeitungen, Zeitschriften und andern Publikationen, die für Minderjährige zugänglich sind;
- b. im Internet, ausgenommen auf:
 1. kostenpflichtigen Internetseiten, die sich nicht speziell an Minderjährige richten,
 2. Internetseiten, die nur für Erwachsene zugänglich sind;
- c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung:
 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet;
 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.

³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁷ über Radio und Fernsehen verboten.

Art. 18 Warnhinweis bei Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein.

² Der Bundesrat regelt Platzierung, Grösse und Sprache des Warnhinweises.

Art. 19 Weitergehende Beschränkungen der Kantone

Die Kantone können strengere Vorschriften betreffend die Werbung für Tabakprodukte sowie nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten erlassen.

5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe

Art. 20 Abgabe an Minderjährige

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

² In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

³ Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Art. 21 Testkäufe

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Tabakprodukts, einer nikotinhaltigen oder einer nikotinfreien elektronischen Zigarette durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen organisiert.
- b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- c. Die zuständige kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
 1. die Minderjährigen sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und
 2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden sind.
- d. Die Minderjährigen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.
- f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

6. Kapitel: Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen

Art. 22 Selbstkontrolle

¹ Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Er kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären. Er berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen.

Art. 23 Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen

¹ Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.

² Das Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.

³ Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest.

⁵ Das BAG veröffentlicht die Liste der gemeldeten Produkte im Internet.

Art. 24 Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung nach Artikel 23 muss folgendes enthalten:

- a. Angaben über die Zusammensetzung des Produkts;
- b. Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden;
- c. einen Entwurf der Packung;
- d. ein Warenmuster.

² Bei pflanzlichen Rauchprodukten ist zusätzlich nachzuweisen, dass das Produkt weder Nikotin noch Substanzen mit psychotroper Wirkung enthält.

³ Bei Produkten mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten muss zusätzlich zu den Inhalten nach Absatz 1 der Nikotingehalt angegeben werden.

Art. 25 Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte

¹ Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.

² Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

³ Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er kann Ausnahmen für die nach Artikel 23 gemeldeten Produkte vorsehen. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.

⁴ Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

Art. 26 Pflicht nach dem Bereitstellen auf dem Markt

¹ Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.

² Der Bundesrat kann festlegen, welche Angaben über solche Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG gemeldet werden müssen.

Art. 27 Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.

7. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Bund

Art. 28 Vollzugsaufgaben

¹ Der Bund erfüllt die Vollzugsaufgaben, die ihm nach diesem Gesetz ausdrücklich obliegen.

² Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.

³ Er kann im Einzelfall bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen.

Art. 29 Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

² Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren.

Art. 30 Grundlagenbeschaffung

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass seiner Ausführungsbestimmungen international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen.

Art. 32 Internationale Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

² Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
- b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Tabakprävention tätig sind.

2. Abschnitt: Kantone

Art. 33

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Sie führen die Laboranalysen durch, die ihnen der Bund nach Artikel 28 Absatz 3 übertragen hat, und treffen diesbezüglich den abschliessenden Entscheid.

³ Sie erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und regeln die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane im Rahmen dieses Gesetzes.

⁴ Sie bringen ihre Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnis.

⁵ Sie koordinieren den Vollzug untereinander.

3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

Art. 34

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhalten elektronischen Zigaretten.

² Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
- b. gesundheitsschädigende Zutaten nach Artikel 5, die bei einem auf dem Markt bereitgestellten Tabakprodukt oder einer auf dem Markt bereitgestellten nikotinhalten elektronischen Zigarette festgestellt werden,
- c. das empfohlene Verhalten gegenüber diesem Produkt.

³ Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhalten elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.

4. Abschnitt: Kontrolle, Massnahmen und Strafanzeige

Art. 35 Kontrolle und Massnahmen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind befugt, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes den Markt zu überwachen und die Werbung zu kontrollieren.

² Sie dürfen zu diesem Zweck bei begründetem Verdacht von allen betroffenen Personen verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Probenahmen gestatten oder auf Verlangen Proben bereitstellen.

³ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Betreffend die kontrollierten Produkte können sie insbesondere:

- a. das Bereitstellen dieser Produkte auf dem Markt verbieten;
- b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung dieser Produkte anordnen;
- c. diese Produkte bei der Einfuhr zurückweisen;

- d. die Werbung für diese Produkte verbieten oder ihre Rücknahme anordnen, die Werbeträger beschlagnahmen, sie amtlich verwahren oder sie vernichten.

⁴ Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung für verbindlich erklären.

Art. 36 Strafanzeige

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Tabakprodukterechts an.

² In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

5. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 37 Bearbeitung von Personendaten und von Informationen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Informationen über juristische Personen zu bearbeiten, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

² Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten sowie Informationen Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Art. 38 Datenaustausch zwischen schweizerischen Behörden

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können Daten gegenseitig austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

² Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

Art. 39 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

¹ Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren für den Austausch von Daten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.

² Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 40 Kostenteilung

Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 41 Gebühren

¹ Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes.

² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 42 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

³ Die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 26 Absatz 2 kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

Art. 43 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt;
- b. Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);
- c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;
- d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 und 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 3 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁸ über Radio und Fernsehen geahndet;

⁸ RS 784.40

- e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;
- f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;
- g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird ein Unternehmen bestraft, dessen Angestellte die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 20 Abs. 1) verletzen.

⁵ Als Unternehmen im Sinne von Absatz 4 gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- c. Personengesellschaften;
- d. Einzelfirmen.

Art. 44 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren

Haben die Vollzugsbehörden Informationen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

Art. 45 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Urkundenfälschung

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und über Urkundenfälschung nach den Artikeln 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

Art. 46 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Sie werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung verfolgt und beurteilt, wenn es sich um eine Widerhandlung im Zusammenhang mit der Einfuhr handelt und gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁰ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹¹ vorliegt.

⁹ SR 313.0

¹⁰ SR 631.0

¹¹ SR 641.20

³ Das Verfahren bei Widerhandlungen nach Absatz 2 richtet sich nach dem VStrR¹².

⁴ Bei gleichzeitigen Widerhandlungen nach Absatz 2 wird die für die schwerste Widerhandlung vorgesehene Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 47 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 48 Übergangsbestimmung

Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht¹³ eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 49 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt Artikel 73 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014¹⁴ (Anhang 3 Ziff. 1) am 1. Mai 2021 in Kraft, sofern der Bundesrat das Gesetz nicht vorher in Kraft gesetzt hat.

¹² SR 313.0

¹³ Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 gemäss Artikel 73 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (BBl 2014 5079).

¹⁴ SR 817.0

Verbotene Zutaten von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten

Zutat
1 Agarizinsäure
2 Birkenteeröl (Oleum Betulae empyreumaticum)
3 Bittermandelöl mit einem Gehalt an freier oder gebundener Blausäure
4 Engelsüswurzelstock (Rhizoma Polypodii, Rhizoma Filicis dulcis)
5 Geruchs- und Geschmacksstoffe, hergestellt aus Bittersüsstengeln (Stipites Dulcamarae)
6 Kampferöl
7 Kampfer
8 Kampferholz (Lignum Camphorae)
9 Kumarin
10 Poleiminze (Herba Pulegii)
11 Quassiaholz (Bitterholz, Fliegenholz, Lignum Quassiae)
12 Quillajarinde (Cortex Quillajae, Seifenrinde)
13 Rainfarnkraut (Herba Tanacetii, Wurmkraut)
14 Rautenkraut (Herba Rutae)
15 Safrol
16 Sassafrasholz (Lignum Sassafras)
17 Sassafrasblätter (Folia Sassafras)
18 Sassafrasrinde (Cortex Sassafras)
19 Sassafrasöl (Oleum Sassafras)
20 Steinklee (Melilotus officinalis)
21 Thujon
22 Tonkabohnen (Semen Toncae)
23 Vanillewurzelkraut (Liatris odoratissima)
24 Wacholderteeröl (Oleum Juniperi empyreumaticum)
25 Waldmeister (Asperula odorata)

Höchstmenge der Zutaten und der Emissionen von Tabakprodukten

1. Zigaretten

	Emissionen	Höchstmenge im Rauch einer Zigarette
1	Teer	10 mg
2	Nikotin	1 mg
3	Kohlenmonoxid	10 mg

2. Tabakprodukte zum oralen Gebrauch

	Zutat	Höchstmenge in Bezug auf das Trockengewicht
1	Blei	3 mg/kg
2	Aflatoxin B ₁ , B ₂ , G ₁ und G ₂	insgesamt 0,005 mg/kg
3	N'-Nitrosoornikotin (NNN) und 4-(N-Nitrosomethylamino)-1-(3-pyridyl)-1-butanon (NNK)	insgesamt 2 mg/kg
4	Benzo(a)pyren	0,003 mg/kg

Änderung anderer Erlasse

1. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁵

Art. 14a Alkoholtestkäufe

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe alkoholischer Getränke Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines alkoholischen Getränks durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- und Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen organisiert.
- b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- c. Die zuständige kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
 1. die Minderjährigen sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und
 2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden sind.
- d. Die Minderjährigen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.
- f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 3

Kennzeichnung, Werbung und Abgabe

³ Vorbehalten bleiben Abgabe- und Werbebeschränkungen nach dem Tabakproduktegesetz vom ...¹⁶.

Art. 73 Abs. 2

² Die Frist nach Absatz 1 wird von vier auf sechs Jahre verlängert.

2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008¹⁷ zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 2 Abs. 1

¹ In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom ...¹⁸ (TabPG);
- b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

3. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁹ über Radio und Fernsehen

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

¹ Unzulässig ist Werbung für:

- a. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom ...²⁰ sowie Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden;

¹⁶ SR ...; BBl

¹⁷ SR **818.31**

¹⁸ SR ...; BBl

¹⁹ SR **784.40**

²⁰ SR ...; BBl

